

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 14. Dezember 1955

65. Stück

- 236.** Bundesgesetz: Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung.
237. Bundesgesetz: Akademie-Organisationsgesetz.
238. Bundesgesetz: Kulturgroschengesetz-Novelle 1955.
239. Bundesgesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.
240. Verordnung: Sammelwertberichtigungsverordnung.

236. Bundesgesetz vom 18. November 1955, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

§ 1. (1) Der Hochschulprofessor hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Hochschulprofessor das 65. Lebensjahr überschritten hat.

§ 2. (1) Ein Hochschulprofessor, der bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung und seinen Forschungsaufgaben hinreichend nachzukommen, ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(2) Ist die Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er zunächst davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerkten zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen 14 Tagen seine Einwendungen vorzubringen. *)

(3) Außerdem ist vor der Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhestand von Amts wegen, dem Professorenkollegium, dem der betroffene Hochschulprofessor angehört oder zuletzt angehört hat, Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Bedenken gegen die in Aussicht genommene Maßnahme zu äußern.

§ 3. Wird der Hochschulprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 1 Abs. 1 oder § 2 in den dauernden Ruhestand versetzt, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe der vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage.

II. Abschnitt.

Emeritierung.

§ 4. (1) Hochschulprofessoren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von Amts wegen von ihrer Lehrverpflichtung zu entheben (Emeritierung).

(2) Das Bundesministerium für Unterricht kann in außergewöhnlichen Fällen, wenn ein Hochschulprofessor zwar bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben — beziehungsweise bei Professoren der Akademie der bildenden Künste oder der Kunstakademien seine künstlerischen Aufgaben — weiter erfüllt, auf Antrag des Professorenkollegiums die Emeritierung auch vor Vollendung des 70. Lebensjahres aussprechen.

(3) Emeritierte Hochschulprofessoren gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, nicht als Beamte des Dienststandes. Sie erhalten für die Dauer der Emeritierung jenen Gehalt und jene für die Ruhegehaltbemessung anrechenbaren Personalzulagen, die der im Zeitpunkt der Emeritierung erreichten dienstrechtlichen Stellung entsprechen.

(4) Die Enthebung von der Lehrverpflichtung tritt mit Ablauf des Studienjahres in Wirksamkeit, in dem der Hochschulprofessor das 70. Lebensjahr vollendet. Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Bundesministerium für Unterricht vorbehalten, die Emeritierung eines Hochschulprofessors erst mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, spätestens jedoch am Schluß des auf die Vollendung des 70. Lebensjahres nächstfolgenden Studienjahres in Wirksamkeit zu setzen.

§ 5. Die jeweils geltenden Bestimmungen, betreffend die Handhabung der Disziplinar-gewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, finden auch auf die emeritierten Hochschulprofessoren Anwendung. Hierbei sind emeritierte Hochschulprofessoren hinsichtlich der Fortsetzung ihrer Lehrtätigkeit wie Beamte des

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 18/1956

Dienststandes, im übrigen wie Beamte des Ruhestandes zu behandeln.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes gelten auch für emeritierte Hochschulprofessoren. Wird ein emeritierter Hochschulprofessor auf eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt, dann hat er Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe der vollen Ruhegehaltsbemessungsgrundlage.

III. Abschnitt.

Amtstitel.

§ 7. Die emeritierten Hochschulprofessoren und die in den Ruhestand versetzten Hochschulprofessoren führen ihren Amtstitel mit einem das Emeritierungs- beziehungsweise Ruhestandsverhältnis kennzeichnenden Zusatz.

IV. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse.

§ 8. Der Bemessung der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene eines emeritierten Hochschulprofessors ist der Ruhegehalt zugrunde zu legen, der dem emeritierten Hochschulprofessor im Zeitpunkt seines Todes gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt seiner Emeritierung von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt worden wäre.

V. Abschnitt.

Ruhebestimmungen.

§ 9. Die jeweils für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses finden auf die Bezüge der emeritierten Hochschulprofessoren sinngemäß Anwendung.

VI. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 10. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Ruhestand befindlichen Hochschulprofessoren, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an als emeritierte Professoren im Sinne des II. Abschnittes. Dies gilt für Hochschulprofessoren, die nach § 8 Abs. 2 des B.-ÜG. in den Ruhestand versetzt wurden nur, wenn sie im Zeitpunkt der Erreichung des 70. Lebensjahres die Lehrtätigkeit als Hochschulprofessor ausgeübt haben. In den Fällen einer Übernahme in den Ruhestand nach § 10 Abs. 2 B.-ÜG. ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Hochschulprofessor nach dem 13. März 1938 in den Ruhestand versetzt oder nach den damals geltenden Bestimmungen entpflichtet wurde.

§ 11. (1) Die Bezüge der gemäß § 10 als emeritiert geltenden Hochschulprofessoren richten sich nach der Bemessung ihres Ruhegenusses zugrunde gelegten dienstrechtlichen Stellung.

(2) Der Bemessung der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene der nach § 10 als emeritiert geltenden Hochschulprofessoren ist der Ruhegehalt zugrunde zu legen, der der im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand erreichten dienstrechtlichen Stellung des Hochschulprofessors entspricht.

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Körner

Raab

Drimmel

237. Bundesgesetz vom 18. November 1955 über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Charakter und Wirkungsbereich der Akademie.

(1) Die Hochschule: „Akademie der bildenden Künste“ in Wien (im nachfolgenden als „Akademie“ bezeichnet) ist eine Anstalt des Bundes. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht. Die Akademie hat Rechtspersönlichkeit, soweit sie Angelegenheiten besorgt, auf die die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. w und x anzuwenden sind.

(2) Die Akademie dient der künstlerischen Lehre und soweit es zur Ergänzung dieser notwendig ist, auch der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Die künstlerische und wissenschaftliche Lehre umschließt an der Akademie insbesondere die Berufsausbildung zum ausübenden bildenden Künstler und zum Kunst-erzieher sowie die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Begründungspflicht und Instanzenzug) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Personal.

Das Personal der Akademie besteht aus

- a) Angehörigen des Lehrkörpers,
- b) dem übrigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personal,
- c) dem nichtkünstlerischen beziehungsweise nichtwissenschaftlichen Personal.

§ 3. Angehörige des Lehrkörpers.

Angehörige des Lehrkörpers sind:

- a) Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach (*venia docendi*) an der Akademie: Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die emeritierten Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und die Hochschuldozenten;
- b) Personen mit der Lehrbefugnis für ein praktisches Fach oder für eine Fertigkeit an der Akademie: Die Hochschullektoren;
- c) Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule: Die Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden;
- d) Personen ohne Lehrbefugnis, die mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden: Die Lehrbeauftragten und die Instruktoren.

§ 4. Ordentliche, außerordentliche und emeritierte Hochschulprofessoren.

(1) Die Anzahl der Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren an der Akademie wird im Dienstpostenplan des Bundes festgesetzt.

(2) Für das Dienstverhältnis und die Besoldung der ordentlichen und der außerordentlichen Hochschulprofessoren gelten die bezüglichlichen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes.

(3) Das Professorenkollegium der Akademie hat das Recht, zur Besetzung eines der im Abs. 1 genannten Dienstposten Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschlag). Ausnahmen sind zu begründen.

(4) Mit der Ernennung erwirbt der ordentliche und der außerordentliche Hochschulprofessor die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches. Seine Lehrverpflichtung wird vom Bundesministerium für Unterricht jeweils nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festgesetzt.

(5) Hinsichtlich der emeritierten Hochschulprofessoren sind die Bestimmungen des § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Hochschuldozenten.

(1) Hochschuldozenten an der Akademie sind Personen, die die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches besitzen (*venia docendi*).

(2) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent aus einem künstlerischen Fache wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens vom Professorenkollegium der Akademie verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(3) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Prüfung des Ansuchens auf die Eignung des Bewerbers im allgemeinen. In dieser Hinsicht ist vom Bewerber zu fordern:
 1. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
 2. Besitz eines im Inland gültigen Reifezeugnisses einer mittleren Lehranstalt,
 3. Besitz eines inländischen oder gleichwertigen ausländischen akademischen Grades, der für das Habilitationsfach in Betracht kommt,
 4. ehrenhaftes Vorleben,
 5. volle Handlungsfähigkeit,
 6. Nachweis, daß seit Abschluß des Hochschulstudiums mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Von den unter Z. 1, 2 und 6 genannten Erfordernissen kann das Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Professorenkollegiums Ausnahmen bewilligen.

b) Begutachtung der Habilitationsarbeiten und der sonstigen künstlerischen Leistungen des Bewerbers.

c) Begutachtung einer Lehrprobe.

(4) Die an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbene Lehrbefugnis als Hochschuldozent aus einem wissenschaftlichen Fache kann vom Professorenkollegium der Akademie auf Grund des Ergebnisses der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit anerkannt werden.

(5) Die Bestimmungen des § 13 (Hochschuldozenten) Abs. 4 bis 7 sowie 9 und 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Hochschulassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Angestellte des wissenschaftlichen Dienstes und Bundeslehrer.

(1) Außer den Mitgliedern des Lehrkörpers werden als künstlerisches und wissenschaftliches Personal Hochschulassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes und verwandter Dienstzweige sowie pragmatisch oder vertragsmäßig angestellte Bundeslehrer verwendet. Auf das Dienstverhältnis und die Besoldung dieses künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes anzuwenden.

(2) Dieses künstlerische und wissenschaftliche Personal untersteht unmittelbar dem Leiter der Lehr- und Forschungseinrichtung (Schule beziehungsweise Institut), der es zur Dienstleistung zugeteilt ist. Weitere Vorgesetzte sind der Rektor und der Bundesminister für Unterricht.

§ 7. Übriges Personal.

Die Bestimmungen der §§ 12 (Honorarprofessoren), 14 (Hochschullektoren), 15 (Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende), 16 (Lehrbeauftragte), 17 (Instruktoren), 18 (Besondere Lehraufträge) und 20 (Nichtwissenschaftliches Personal) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdruckes „wissenschaftliches Personal“ stets der Ausdruck „künstlerisches und wissenschaftliches Personal“ zu treten hat.

§ 8. Akademische Behörden der Akademie; Zusammensetzung und Geschäftsführung des Professorenkollegiums.

- (1) Akademische Behörden der Akademie sind:
- a) das Professorenkollegium als oberste akademische Behörde,
 - b) der Rektor.

(2) Die §§ 50 (Zusammensetzung des Professorenkollegiums) und 51 (Geschäftsführung des Professorenkollegiums) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Wirkungsbereich des Professorenkollegiums.

(1) Zum Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören alle Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes der Akademie, ferner jene Angelegenheiten der Akademieverwaltung, die nicht nach Maßgabe besonderer Regelung anderen Dienststellen übertragen werden.

(2) Zum autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören:

- a) Die Stellung von Anträgen, betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Akademie;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 4 Abs. 3);
- c) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor;
- d) die Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent (§ 5) und Hochschullektor, die Bestellung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden, ferner die Betrauung von Lehrbeauftragten und Instruktoren;

- e) die Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung Hochschuldozent (Hochschullektor) weiterzuführen an ehemalige Hochschuldozenten (Hochschullektoren);
- f) die Stellung von Anträgen, betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge;
- g) die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die auszeichnungswise Verleihung des Titels eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors;
- h) die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die Aufnahme des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals (§ 6) und des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals;
- i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Professorenkollegiums;
- j) die Wahl des Rektors (§ 10);
- k) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Rektors eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist, oder die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 49 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes fortzudauern habe;
- l) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen auf den der Akademie anvertrauten Gebieten der Künste und Wissenschaften. Die Lehrveranstaltungen sind für jedes Semester unter Bedachtnahme auf die Lehrverpflichtung der ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren so festzusetzen, daß jeder Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studienzzeit alle pflichtgemäß zu besuchenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegiengeld inskribieren kann;
- m) die Studienangelegenheiten der Akademie, soweit in den Studienvorschriften nichts anderes bestimmt ist;
- n) die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die Erneuerung akademischer Grade sowie der Widerruf der Erneuerung;
- o) die Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Schulen und Meisterschulen (§ 12 Abs. 2) sowie betreffend die Betrauung von Leitern anderer Meisterschulen oder Schulen der Akademie, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten oder Hochschulassistenten mit der zeitweiligen Vertretung von Schulen und Meisterschulen (§ 12 Abs. 3);
- p) die Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und